



Merkblatt BL

Nicht-forstliche Nutzung von Waldboden

Unzulässig und somit verboten sind Nutzungsarten, die unerwünschte oder schädliche Wirkungen auf den Waldbestand, den Waldboden, die Waldfunktionen und die Waldbewohner haben.

Zulässige Nutzungen?

Im Wald sind grundsätzlich nur forstliche Nutzungen erlaubt. Darunter werden u. a. folgende Aktivitäten verstanden: Holzschläge, Pflegemassnahmen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden, Strassenbau für die forstliche Nutzung, Einrichtungen der Forstbetriebe und Lagerung von Stamm- und Brennholz.

Unter die nicht-forstliche Nutzungen fallen alle Aktivitäten, die den Waldboden seinem eigentlichen Zweck nämlich Waldboden zu sein dauernd oder auch nur vorübergehend entziehen.

unzulässige nicht-forstliche Nutzungsarten?

Die unzulässigen nicht-forstlichen Nutzungsarten haben unerwünschte oder schädliche Wirkungen auf den Waldbestand, den Waldboden, die Waldfunktionen, die Waldbewohner und den Menschen. Solche Wirkungen entstehen, beim Missbrauch des Waldbodens insbesondere als:

- Abstellplatz für Maschinen und Geräte
- Parkplatz von Personenwagen
- Baustellenplatz, Abstellplatz für Baumaschinen, Container
- Lagerplatz für Silage- und Rundballen, Baumstöcke, Mist
- Deponie für Küchen- und Grünabfälle, Kompost, Baumschnitt, Bauschutt, Baumaterialien



Abstellplatz für Maschinen und Geräte



Deponie für Mist, Kompost, Bauschutt und Baumaterialien



Lagerplatz für Silage- und Rundballen



Weshalb diese Einschränkungen?

Den obigen nicht-forstlichen Nutzungsarten sind folgende unerwünschte Wirkungen gemeinsam:

- Störung des Waldes als naturnaher Lebensraum
- Behinderung der Tierwanderung, Verletzungsgefahr fürs Wild
- Ver- oder Behinderung der Entwicklung eines geschlossenen Waldsaumes
- Baumverletzungen
- Gefährdung von Boden und Grundwasser durch Treibstoffe und Schmiermittel
- Verdichtung des empfindlichen Waldbodens

Die Ansprüche, die an den Wald gestellt werden und damit auch seine Belastung, nehmen zu. Ein gesunder und schöner Wald liegt im Interesse von uns allen, weshalb Belastungen für den Wald möglichst gering zu halten sind.

Verstösse gegen die Bestimmungen der Wald- und Umweltschutzgesetzgebung können geahndet werden (Verzeigung). Die Behörden können die Beseitigung eines widerrechtlichen Zustandes mittels Verfügung (und Kostenfolge) erwirken.

Wir rufen deshalb Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, Waldbenutzerinnen und Waldbenutzer auf, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und zu beherzigen, auf unzulässige Nutzungen zu verzichten und Missstände zu beheben und damit den gesetzeskonformen Zustand wieder herzustellen.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Engagement für einen gesunden Wald auch im Sinne dieses Merkblattes.

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster wie auch die Kreisförsterin, der Kreisförster zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570; kWaG)
- kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (SGS 570.11; kWaV)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25
CH – 4450 Sissach
Telefon 061 552 56 59
Telefax 061 552 69 88
afw@bl.ch / www.wald-basel.ch